

Finanzordnung

der

Schützengesellschaft Schötmar
von 1732 e.V.



§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Schützengesellschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen.
2. Für die Schützengesellschaft, für jede Kompanie und die Sportschützengruppe gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Schützengesellschaft, Kompanien und Sportschützen die Aufrechterhaltung des Vereinszweckes ermöglichen.
4. Die Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Gesamtvorstand ein Haushaltsplan festgelegt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins wird vom Bataillons-Zahlmeister erstellt.
3. Die Beratungen im Gesamtvorstand finden bis zur Mitgliederversammlung statt.
4. Von der Schützengesellschaft werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:

4.1 Bereitstellung der Sportstätte für Training und Wettkampfbetrieb.

4.2 Durchführung der Traditionsveranstaltungen.

4.3 Kosten der Vereinsführung.

4.4 Beiträge an die Dachverbände der Schützengesellschaft.

4.5 Versicherungen und Steuern.

4.6 Aufwendungen für Ehrungen.

4.7 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter.

4.8 Betriebs- und Energiekosten.

4.9 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.

5. Der Haushaltsplanentwurf wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

6. Von den Kompanien / Sportschützen werden folgende Aufgaben übernommen und finanziert:

6.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen.

6.2 Kosten für die Übungsleiter / Trainer.

6.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten.

6.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung.

6.5 Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Rundenwettkampfgebühren.

6.6 Geschenke.

6.7 Gesellige Kompanieveranstaltungen (Kompaniefeste, Schnatgänge, Ausflüge etc.).

§ 3 Jahresabschluss und Kassenprüfung

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Schützengesellschaft, der Kompanien und der Sportschützen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Die Kasse ist von den gewählten Mitgliedern gem. § 22 der Vereinssatzung zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden zentral über die Vereinskasse abgewickelt.
-

- Jede Kompanie / die Sportschützen haben ein eigenes Budget, über deren Verwendung Sie selbst entscheiden können.

Das Budget besteht aus:

	Anfangsbestand
plus	Beitragseinnahmen
plus	Spendeneinnahmen
plus	sonstige Einnahmen
abzüglich	aller Ausgaben

- Sollten Zahlungen über das Budget der Kompanie/Sportschützen hinausgehen, so bedarf das der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- Die Kompanien/Sportschützen führen jeweils eine Barkasse mit einem Bestand von EUR 250,-. Die Kompanie-/Sportschützen-Zahlmeister führen ein Kassenbuch. Die Barkasse ist quartalsweise mit dem Bataillonszahlmeister abzurechnen.
- Alle Kompanien/Sportschützen erhalten monatlich eine Aufstellung über alle im vergangenen Monat getätigten Kontobewegungen.
Am Jahresanfang erhalten alle Kompanien/Sportschützen eine Auflistung der Ausgaben und Einnahmen sowie eine Zusammenfassung der Summen und Salden für Ihren Kassen-Bericht in den Kompanien bzw. der Sportschützengruppe.
- Sonderkonten bzw. Sonderkassen werden nur vom Gesamtvorstand für Ausnahmefälle und zeitlich befristet eingerichtet. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Bataillons-Zahlmeister vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- Alle Mitgliedsbeiträge werden gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung vom Gesamtverein erhoben.
- Die Erlöse aus der Vermietung des Schützenhauses sind für die Erhaltung des Gebäudes und der Anlagen zu verwenden oder hierfür zurück zu stellen.
- Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Konten verbucht. Leistungen der Gesellschaft oder der Kompanien/Sportschützen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- Die Kompanien/Sportschützen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen der Gesellschaft als Vertragspartner zufließen.
- Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

- Alle Einnahmen und Ausgaben laufen über die Konten der Gesellschaft.

Konto Sparkasse	BLZ 482 501 10	Kto.: 26 450
Konto Volksbank	BLZ 482 914 90	Kto.: 10 81 500

- Alle Geschäfte sollten per Rechnung abgewickelt werden.
Die Anschrift auf der Rechnung muss z.B. lauten:

Schützengesellschaft Schötmar von 1732 e.V.
Adler-Kompanie
zu Händen

Straße
PLZ Bad Salzuflen

Die Rechnungen sind von einem Mitglied der Kompanie-/Sportschützen-Führung abzuzeichnen und beim Bataillons-Zahlmeister einzureichen und werden dann innerhalb 5 Tagen bezahlt.

- Bei Sammelabrechnungen von Barausgaben müssen auf einem Deckblatt die Unterbelege aufgeführt und abgezeichnet werden.
-

4. Die abgezeichneten Rechnungen sind dem Bataillons-Zahlmeister, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 15.01. des folgenden Jahres beim Bataillons-Zahlmeister abzurechnen.
6. Ausgaben über EUR 2.000,- sind einen Monat vorher beim Bataillons-Zahlmeister anzumelden, damit pünktliche Zahlungen gesichert sind.

§ 7 Rechtsgeschäfte außerhalb des Haushaltsplanes

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 1.1 Dem Gesamtvorstand bis zu einem Betrag von EUR 15.000,-.
 - 1.2 Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als EUR 15.000,-.
2. Die Kompanie-Führungen und die Sportleitung dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Gesamtvorstand eingegangen werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen der Gesellschaft zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. April 2005 in Kraft.

Bad Salzuflen-Schötmar, den 15. April 2005

gez. Ralf-Udo Heitmann
Oberstlt. u. Vorsitzender

gez. Hans Grefe
Oberst und BtlKommandeur

gez. Werner Fink
Oberstabszahlmeister